Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1270

20. 11. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. ..../73 vom ..... 1973 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit Ursprung in der Türkei, in die Gemeinschaft [1]) muß die Gemeinschaft ab 1. November 1973 den Zollsatz, den sie bei der Einfuhr von Haselnüssen, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs anwendet, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 Tonnen um 37,5 v. H. senken. Diese Kontingentsmenge ergibt sich aus der Anpassung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 18 700 Tonnen, das für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und dem Zusatzprotokoll vorgesehen war, und soll dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Deshalb ist es angebracht, für 1974 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen. Die Anwendung des Senkungssatzes von 37,5 v. H. auf den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ergibt einen Kontingentszollsatz von 2,5 v. H. für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ist zu bemerken, daß Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Interimsabkommens, durch das einige Bestimmungen des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsabkommens in Kraft gesetzt werden, zum einen vorsieht, daß die aufgrund des Assoziationsabkommens vorgeschriebenen Zollsenkungen von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des genannten Interimsabkommens nach den festgelegten Anteilen und Zeitplänen durchgeführt werden und daß die Sätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden, und zum anderen, daß die Zollsätze, die sich aus der Anwendung der Senkungen insbesondere auf die in Anhang VI des Zusatzprotokolls aufgeführten Erzeugnisse, zu denen auch Haselnüsse gehören, ergeben, keinesfalls niedriger sein dürfen als diejenigen, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkontingents vorzunehmende Senkung ist daher in einigen Fällen auf 20 v. H. zu beschränken.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in diesen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen

[1]) Amsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . 1973, S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den verfügbaren Statistiken, die im übrigen nur für 1972 und die ersten Monate 1973 vorliegen, haben die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten 1972 an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft folgenden prozentualen Anteil. Durch Extrapolierung der Daten für die ersten Monate 1973 ergeben sich für das gesamte Jahr 1973 folgende Prozentsätze:

	1972	Extrapolierung 1973
Deutschland	70,6	60,85
Benelux	10,02	18,57
Frankreich	9,42	11,02
Italien	0,38	0,28
Dänemark	1,52	1,88
Irland	0,80	1,10
Vereinigtes Königreich	7,26	6,30

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahre 1974 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Deutschland	68,5
Benelux	12
Frankreich	10
Italien	0,2
Dänemark	1,6
Irland	1
Vereinigtes Königreich	6,7

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnten.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, dürfte es angebracht sein, für die Übertragung der Restmenge einen Höchstbetrag von 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 21 700 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder ent-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Ha 32/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

häutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu der Höhe von 2,5 v. H. ausgesetzt.

3. Unbeschadet der Möglichkeit einer beschleunigten Angleichung gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte betragen die Zollsätze, die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents für diese Haselnüsse angewandt werden:

Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
0,5 v. H.	0,5 v. H.	I Haselnüsse, ohne Schalen 0,5 v. H.
		II Andere 8 v. H.

4. Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Die erste Rate von 17 360 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	11 892 Tonnen,
Benelux	2 083 Tonnen,
Frankreich	1 736 Tonnen,
Italien	35 Tonnen,
Dänemark	278 Tonnen,
Irland	173 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 163 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 4 340 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung von Artikel 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1974 den nicht ausgenutzten Anteil seiner Quote, der 40 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. Oktober 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet diese nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1974 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen

haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird aufgrund der gemäß Artikel 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr . . . /73 vom . . . . . 1973 über die Einfuhr bestimmter aus der Türkei stammender landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft, die vom Rat unter anderem erlassen wurde, weil das Assoziationsabkommen EWG/Türkei und das Zusatzprotokoll im Anschluß an den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft unverzüglich angepaßt werden mußte, sieht insbesondere für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, eine Senkung des geltenden Zollsatzes um 37,5 v. H. im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 t vor.

Nach Vornahme dieser Senkung unter Zugrundelegung des im Gemeinsamen Zolltarif stehenden Satzes von 4 v. H. ergibt sich für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ein Zollsatz von 2,5 v. H.

Für die neuen Mitgliedstaaten sieht Artikel 2 Abs. 1 und 3 des Interimsabkommens, durch das einige Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls über den Warenaustausch vorzeitig in Kraft gesetzt werden, folgendes vor:

- Die im Assoziationsabkommen vorgesehenen Zollsenkungen müssen von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zu den vorgeschriebenen Prozentsätzen und nach dem vorgeschriebenen Zeitplan vorgenommen werden;
- die Zollsätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei der Vornahme dieser Senkung ausgehen, sind diejenigen, die sie jeweils gegenüber Drittländern anwenden;
- die sich nach diesen Zollsenkungen ergebenden Sätze, insbesondere für die in Anhang VI des Zusatzprotokolls aufgeführten Erzeugnisse, zu denen auch Haselnüsse gehören, dürfen keinesfalls niedriger sein als die von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewendeten Sätze. Daraus ergibt sich, daß die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des betreffenden Zollkontingents anzuwendende Senkung in einigen Fällen nur 20 v. H. betragen darf.

2. Zu den wirtschaftlichen Daten, die zu der Erstellung des vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssels geführt haben, ist zu bemerken, daß sie sich insbesondere auf die früheren und voraussichtlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten von Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei stützen müssen.

Diese Angaben konnten von den Mitgliedstaaten nur für 1972 und für die ersten Monate 1973 gemacht werden. Darum, und wegen der Schwierigkeit, fundierte Vorausschauen anzustellen, wurde der in dem Vorschlag zu dieser Verordnung enthaltene Aufteilungsschlüssel nur auf Grundlage der in der Vergangenheit getätigten Einfuhren und nach den von einigen Mitgliedstaaten für den Kontingentszeitraum veranschlagten Mengen festgelegt.

3. Als Verwaltungsart für dieses Zollkontingent wird vorgeschlagen, einen beträchtlichen Teil der Kontingentsmenge als ursprüngliche Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen; die restliche Menge des Kontingents bildet dann eine Reserve, auf die von den ursprünglichen Quoten, die sich als zu hoch erwiesen haben, Teile übertragen werden und aus der die Mitgliedstaaten, die noch einen Bedarf zu dekken haben, zusätzliche Quoten entnehmen.

4. Wie in der Vergangenheit sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag als einheitliche Verwaltungsart für alle Mitgliedstaaten „das Windhundverfahren" vor. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Einfuhren jahreszeitlich gebunden sind, wird als Höchstsatz für die Übertragung auf die Reserve 40 v. H. der ursprünglich zugeteilten Quote vorgeschlagen.